

## Geheimhaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

[ ]

im Folgenden bezeichnet als „Pankl“

und

**[Vertragspartner]**

im Folgenden bezeichnet als “Vertragspartner”

im Einzelnen jeweils "Partei" und gemeinsam "die Parteien"

am **[Datum]** (“Datum des Inkrafttretens”).

1. Zweck. Die Parteien beabsichtigen Vertrauliche Informationen im Rahmen von vorläufigen Diskussionen, der Vorbereitung oder Durchführung einer möglichen zukünftigen Zusammenarbeit oder einem möglichen Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen auszutauschen beziehungsweise offenzulegen („der Zweck“). Diese Vereinbarung regelt die zulässige Weitergabe von Vertraulichen Informationen von einer Partei zu der anderen (wie im Folgenden definiert), sowie den Schutz vor der unerlaubten Verwendung und Offenlegung derselben. Die Bezeichnungen “Offenlegende Partei” sowie “Empfangende Partei” beziehen sich jeweils auf die Partei, die die Vertraulichen Informationen offenlegt und die Partei, die die Vertraulichen Informationen empfängt.
2. Vertrauliche Information. “Vertrauliche Information” bedeutet jede Information, welche die Offenlegende Partei der Empfangenden Partei, entweder in direkter oder indirekter, grafischer, schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form kundtut, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ vorgetragen werden oder gekennzeichnet sind, einschließlich, aber nicht ausschließlich (a) Knowhow, Betriebsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Werke sowie andere geschützte Informationen, Daten über Ideen, Erfindungen, Technologien und Prozesse; (b) Informationen aus den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie aus Projekten; (c) Geschäfts- und Finanzinformationen; und (d) jede andere Information, in dem Ausmaß, als diese Information die vorstehenden Vertraulichen Informationen beinhaltet, reflektiert oder darauf aufbaut. Im Rahmen dieser Vereinbarung bedeuten Vertrauliche Informationen auch Vertrauliche Informationen von mit Pankl verbundenen Unternehmen, egal ob diese Vertraulichen Informationen direkt von einem solchen verbundenen Unternehmen dem Vertragspartner offengelegt wurden oder nicht. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist ein mit Pankl verbundenes Unternehmen jedes Unternehmen, welches direkt oder indirekt (i) kontrolliert wird, oder (ii) in dem die Stimmrechte kontrolliert werden, oder (iii) in dem mehr als fünfzig Prozent (50%) der Stimmrechte ausgeübt werden können.

3. Einschränkung der Verpflichtungen. Jede Partei legt der jeweils anderen Partei Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Zwecks offen. Die in dieser Vereinbarung beschriebenen Beschränkungen bezüglich der Verwendung und Offenlegung von Vertraulichen Informationen beziehen sich nicht auf Informationen, für welche die Empfangende Partei nachweislich bestätigen kann, dass:
- die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich war;
  - die Information nach Offenlegung durch Veröffentlichung oder auf andere Weise allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich wurde, außer wenn dies durch Verletzung dieser Vereinbarung geschah;
  - die Empfangende Partei die Information rechtmäßig von einer dritten Person ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat;
  - die Empfangende Partei die Information selbst unabhängig hergeleitet hat, ohne Verwendung Vertraulicher Informationen oder Wissen der Offenlegenden Partei;
  - die Information von der Offenlegenden Partei zur Veröffentlichung freigegeben wurde;
  - die Empfangende Partei verpflichtet ist, die Information aufgrund einer Anweisung eines Gerichts oder einer öffentlichen Behörde weiterzugeben. Die Empfangende Partei wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die vertrauliche Behandlung der offenzulegenden Vertraulichen Information durch das Gericht oder die Behörde zu wahren und unverzüglich die Offenlegende Partei über die Anweisung informieren.

Die Tatsache, dass einzelne Elemente der geschützten Informationen der Offenlegenden Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sein könnten, befreit die Empfangende Partei nicht von ihren Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung, außer wenn die spezifische Kombination oder Kombinationen an Informationselementen, wie sie die Empfangende Partei erhalten hat, der Öffentlichkeit zugänglich sind.

4. Behandlung Vertraulicher Informationen. Die Empfangende Partei anerkennt, dass die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei nicht, direkt oder indirekt, für einen anderen als den in dieser Vereinbarung definierten Zweck verwendet werden darf. Die Empfangende Partei erklärt sich weiters damit einverstanden, dass sie die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei streng vertraulich behandeln, nicht einer dritten Person offenlegen und in keiner Weise entweder selbst oder für den Vorteil einer anderen Person verwerten wird, außer dies wird von der Offenlegenden Partei im Vorhinein schriftlich genehmigt. Ohne Einschränkung des Vorstehenden, ist die Empfangende Partei berechtigt, die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei nur jenen der Empfangenden Partei zuzurechnenden Aktionären, Organen, Mitarbeitern, Managern, verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Sub-Lieferanten, Auftragnehmern, Beratern, Dienstleistern und sonstigen verbundenen Personen (zusammen "Vertreter") weiterzugeben, welche diese Vertraulichen Informationen für ihre beruflichen Tätigkeiten benötigen und Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen haben beziehungsweise einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die zumindest so streng sind wie die gegenständliche Geheimhaltungsvereinbarung, vorausgesetzt, dass diese Vertreter keine bestehenden oder möglichen Wettbewerber der Offenlegenden Partei sind. Die Empfangende Partei hat auf eigene Kosten alle zumutbaren Handlungen zu setzen, dass die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei streng vertraulich bleiben und die eigenen Vertreter davon abzuhalten, die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei in unerlaubter oder unberechtigter Weise offenzulegen oder zu verwenden. Die Empfangende Partei verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die sie auch anwendet um die eigenen wichtigsten, geschützten und vertraulichen Informationen abzusichern, zu setzen, um die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei zu schützen und dass diese zumindest den angemessenen Sorgfaltspflichten zu entsprechen haben.

5. Haftung. Die Parteien haften bei Verletzungen der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nach den gesetzlichen Regelungen. Jede Partei haftet für Verletzungen der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch ihre Vertreter in derselben Weise, wie bei eigenen Verletzungen. Jede Partei hat die jeweilig andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein tatsächlicher oder möglicher Verlust oder eine unberechtigte Offenlegung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei entdeckt wird und alle Maßnahmen einzuleiten, welche die Offenlegende Partei anordnet, um einen solchen Verlust oder ein solche Offenlegung zu verhindern, zu bekämpfen oder zu beheben.
6. Persönliche Daten. Bezüglich persönlicher Daten hat sich jede Partei an die relevanten Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO, zu halten und die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu setzen, um solche Daten unter anderem gegen unerlaubten Zugang, unberechtigte Modifikation oder Weiterleitung, insbesondere bei Datenübertragungen in einem Netzwerk, zu schützen.
7. Eigentum der Vertraulichen Informationen, Keine Lizenz. Die Offenlegende Partei behält sich das alleinige Eigentum an sämtlichen Rechten bezüglich der Vertraulichen Informationen, die der Empfangenden Partei offengelegt werden, vor, einschließlich aber nicht beschränkt auf Rechte des geistigen Eigentums, damit im Zusammenhang stehende Rechte und/oder ähnliche Rechte. Der Empfangenden Partei ist es nicht gestattet, solche Rechte, insbesondere Schutzrechte, bezüglich der Vertraulichen Informationen zu beantragen oder zu erlangen. Weder der Abschluss dieser Vereinbarung noch die Offenlegung der Vertraulichen Informationen können als eine Einräumung von Rechten, wie Anteilsrechte, Eigentumsrechte oder Schutzrechte, weder ausdrücklich, noch konkludent, noch durch Lizenz oder sonst wie ausgelegt werden.
8. Laufzeit. Diese Vereinbarung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, wie am Beginn der Vereinbarung angegeben, gültig und endet nach einem Zeitraum von zehn (10) Jahren, sofern die Laufzeit nicht im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängert wird. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und die Beschränkungen des Gebrauchs der Vertraulichen Informationen bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung für eine zusätzliche Periode von fünf (5) Jahren gültig. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen bleiben davon unberührt.
9. Rückgabe Vertraulicher Informationen. Auf Verlangen der Offenlegenden Partei oder im Falle der Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung, ist die Empfangende Partei verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen, die sie davor erhalten hat, an die Offenlegende Partei zurückzusenden oder – nach Wahl der Offenlegenden Partei – zu vernichten und der Offenlegenden Partei eine schriftliche Bestätigung über die Vernichtung der Vertraulichen Informationen zu übermitteln. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für Dokumente, Materialien, Daten oder Informationen, die Vertrauliche Informationen beinhalten, reflektieren, integrieren oder darauf aufbauen, welche durch die Empfangende Partei oder ihre Vertreter aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund ihrer internen Compliance-Richtlinien aufbewahrt werden müssen. Bis solche Dokumente, Daten oder Informationen an die Offenlegende Partei zurückgegeben oder vernichtet werden, gilt eine zeitlich unbeschränkte Geheimhaltungsverpflichtung nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Keine der hier enthaltenen Bestimmungen erfordert die Änderung, Modifikation, Löschung oder Zerstörung von Computer Backup-Medien, welche im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit erstellt wurden, vorausgesetzt, dass diese Medien vertraulich behandelt werden.

10. Unterlassungsanspruch. Die Empfangende Partei anerkennt, dass eine im Rahmen dieser Vereinbarung unerlaubte Offenlegung oder Verwendung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei, dieser einen irreparablen Schaden zufügen kann, der nicht oder nicht gänzlich durch Leistung eines finanziellen Schadenersatzes gutgemacht werden kann. Die Offenlegende Partei ist daher neben jedem weiteren Rechtsbehelf, der ihr nach Gesetz oder Billigkeit zur Verfügung steht, berechtigt, bei einer tatsächlichen oder angedrohten Vertragsverletzung der Empfangenden Partei, einen Unterlassungsanspruch bei einem zuständigen Gericht zu beantragen und zu erwirken, ohne dafür Sicherheiten hinterlegen oder einen tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen.
11. Keine Verzichtserklärung. Sofern die jeweilige schriftliche Verzichtserklärung keine ausdrückliche gegenteilige Erklärung enthält, ist kein Verzicht auf eine Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung oder auf ein darin vorgesehenes Recht als Verzicht auf eine fortgesetzte oder nachfolgende Verletzung einer solchen Bestimmung, als Verzicht auf die Bestimmung selbst oder als Verzicht auf ein Recht aus der vorliegenden Vereinbarung auszulegen.
12. Keine Gewährleistung. Die Offenlegende Partei gewährleistet lediglich, dass sie berechtigt ist, die Vertraulichen Informationen der Empfangenden Partei offenzulegen. Es werden keine weiteren Zusicherungen gemacht, weder ausdrücklich, stillschweigend noch gesetzlich. Sämtliche Vertraulichen Informationen werden ohne Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Die Offenlegende Partei übernimmt keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Zusagen jeglicher Art in Bezug auf die Vertraulichen Informationen, insbesondere betreffend Genauigkeit, Ergebnis, Vollständigkeit, Eignung oder den Rechten Dritter.
13. Schlussbestimmungen.
- 13.1. Abtretung. Keine der Parteien ist berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der anderen Partei, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung abzutreten. Diese Vereinbarung berechtigt und verpflichtet die Parteien, ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger.
- 13.2. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Die Gültigkeit und der Inhalt dieser Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kollisions- und Verweisungsbestimmungen. Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien bezüglich der Interpretation oder der Umsetzung dieser Vereinbarung unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Graz, Österreich.
- 13.3. Keine Verpflichtung für künftige Transaktionen. Diese Vereinbarung soll dazu dienen, den Austausch von Vertraulichen Informationen zu ermöglichen und soll nicht dahingehend verstanden werden, dass es eine Beziehung zwischen den Parteien begründet wird, wie etwa eine Partnerschaft, Joint Venture, Vereinigung oder sonstige Geschäfts- oder Stellvertretungsbeziehung. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Vereinbarung im Namen der oder für die andere Partei eine Verpflichtung zu begründen. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist keine der Parteien dazu verpflichtet, Informationen offenzulegen beziehungsweise mit der jeweilig anderen Partei in ein Vertragsverhältnis einzutreten.
- 13.4. Salvatorische Klausel. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, unzulässig oder in welcher Form auch immer nicht durchsetzbar sein sollten, berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages.

- 13.5. Änderungen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung können nur durch ausdrückliches Einverständnis beider Parteien verändert oder modifiziert werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.6. Ausfertigungen. Diese Vereinbarung kann in doppelten Originalen oder in separaten Gegenständen ausgefertigt werden, von denen jedes so wirksam ist, als ob die Parteien ein einziges Original unterzeichnet hätten, und ein Faksimile einer Originalunterschrift oder einer elektronisch signierten Version, die der anderen Partei übermittelt wurde, ist so wirksam, als ob das Original an die andere Partei gesendet worden wäre.
- 13.7. Titel und Untertitel. Die Titel und Untertitel, die in dieser Vereinbarung verwendet werden, sind lediglich als Lesehilfe gedacht und sind nicht für die Gestaltung und Auslegung des Vertrages heranzuziehen.
- 13.8. Gesamte Vereinbarung. Diese vorliegende Vereinbarung stellt die letzte, vollständige und ausschließliche Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien dar. Sämtliche frühere oder gleichzeitige, mündliche oder schriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen werden durch diese Vereinbarung ersetzt und aufgehoben.

.....  
Für und im Namen von Pankl  
Name in Druckbuchstaben:

.....  
Für und im Namen von Vertragspartner  
Name in Druckbuchstaben: